

Sachsen-Anhalt ÖFFIZIENZ - Hinweise für die Förderung auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Stand: 12.07.2024

Im Programm Sachsen-Anhalt ÖFFIZIENZ wird die Förderung nach der AGVO ausschließlich als Umweltbeihilfe gewährt gemäß

- Artikel 38 Investitionsbeihilfen für nicht gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen,
- Artikel 38a Investitionsbeihilfen für gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen.

Nicht gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen

Eine Förderung ist ausgeschlossen, falls es um Investitionen geht, die sicherstellen sollen, dass bereits angenommene und in Kraft getretene Unionsnormen eingehalten werden. Zielen die Investitionen auf die Einhaltung von angenommenen, aber noch nicht in Kraft getretenen Unionsnormen ab, ist eine Förderung möglich, sofern die Investition spätestens 18 Monate vor Inkrafttreten der Norm durchgeführt und abgeschlossen wird.

Förderungen für Investitionen in Kraft-Wärme-Kopplung sowie in Fernwärme und/oder Fernkälte sind ebenfalls ausgeschlossen.

Beihilfefähig sind die Investitionsmehrkosten, die für die Verbesserung der Energieeffizienz erforderlich sind. Sie werden anhand eines Vergleichs der Kosten der Investition mit denen des kontrafaktischen Szenarios, d. h. ohne die Beihilfe, wie folgt ermittelt:

- a) Besteht das kontrafaktische Szenario in der Durchführung einer weniger energieeffizienten Investition, die der üblichen Geschäftspraxis in dem betreffenden Wirtschaftszweig oder für die betreffende Tätigkeit entspricht, so ergeben sich die beihilfefähigen Kosten aus der Differenz zwischen den Kosten der durch die Beihilfe geförderten Investition und den Kosten der weniger energieeffizienten Investition.
- b) Besteht das kontrafaktische Szenario darin, dass dieselbe Investition zu einem späteren Zeitpunkt getätigt wird, so ergeben sich die beihilfefähigen Kosten aus der Differenz zwischen den Kosten der durch die Beihilfe geförderten Investition und dem Kapitalwert der Kosten der späteren Investition, abgezinst auf den Zeitpunkt, zu dem die geförderte Investition getätigt würde.
- c) Besteht das kontrafaktische Szenario darin, dass bestehende Anlagen und Ausrüstung in Betrieb bleiben, so ergeben sich die beihilfefähigen Kosten aus der Differenz zwischen den Kosten der durch die Beihilfe geförderten Investition und dem Kapitalwert der Investition in die Wartung, Reparatur und Modernisierung der bestehenden Anlagen und Ausrüstung, abgezinst auf den Zeitpunkt, zu dem die geförderte Investition getätigt würde.
- d) Bei Ausrüstungen, die Leasingvereinbarungen unterliegen, ergeben sich die beihilfefähigen Kosten aus der Kapitalwert-Differenz zwischen dem Leasing der durch die Beihilfe geförderten Ausrüstung und dem Leasing der weniger energieeffizienten Ausrüstung, die ohne Beihilfe geleast würde; die Leasingkosten umfassen keine Kosten im Zusammenhang mit dem Betrieb der Ausrüstung oder der Anlage (Brennstoffkosten, Versicherung, Wartung, sonstige Verbrauchsgüter), unabhängig davon, ob sie Bestandteil des Leasingvertrags sind.

In allen aufgeführten Situationen besteht das kontrafaktische Szenario in einer Investition mit vergleichbarer Produktionskapazität und Lebensdauer, die den bereits geltenden Unionsnormen entspricht. Das kontrafaktische Szenario muss im Hinblick auf die rechtlichen Anforderungen, die Marktbedingungen und die durch das EU-EHS-System geschaffenen Anreize glaubwürdig sein.

Handelt es sich bei der Investition um eine eindeutig bestimmbare Investition, die ausschließlich auf die Verbesserung der Energieeffizienz abzielt und zu der es keine weniger energieeffiziente kontrafaktische Investition gibt, so sind die gesamten Investitionskosten beihilfefähig.

Nicht direkt mit der Verbesserung der Energieeffizienz zusammenhängende Kosten sind nicht beihilfefähig.

Zuschuss:

- kleine Unternehmen: bis zu 55 %¹
- mittlere Unternehmen: bis zu 45 %¹
- große Unternehmen: bis zu 35 %¹ der beihilfefähigen Ausgaben

Alternativ kann die Beihilfe auch gewährt werden, ohne dass ein kontrafaktisches Szenario erstellt wird. In diesem Fall sind die beihilfefähigen Kosten die gesamten Investitionskosten, die in direktem Zusammenhang mit einer Verbesserung der Energieeffizienz stehen. Die zuvor aufgeführten geltenden Beihilfeintensitäten werden um 50 % verringert.

Die beihilfefähigen Ausgaben dürfen die Anmeldeschwelle von 30 Mio. EUR nicht überschreiten.

Gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen

Eine Förderung ist ausgeschlossen, falls es um Investitionen geht, die sicherstellen sollen, dass bereits angenommene und in Kraft getretene Unionsnormen eingehalten werden. Zielen die Investitionen auf die Einhaltung von angenommenen, aber noch nicht in Kraft getretenen Unionsnormen ab, ist eine Förderung möglich. Sofern es sich bei den einschlägigen Unionsnormen um Mindestnormen für die Gesamtenergieeffizienz handelt, muss die Beihilfe gewährt werden, bevor die betreffenden Normen für das betreffende Unternehmen verbindlich werden. In diesem Fall muss das betreffende Unternehmen einen detaillierten Renovierungs- und Zeitplan vorlegen, aus denen hervorgeht, dass die geförderte Renovierung mindestens die Einhaltung der Mindestnormen für die Gesamtenergieeffizienz gewährleistet. Sofern es sich bei den einschlägigen Unionsnormen nicht um Mindestnormen für die Gesamtenergieeffizienz handelt, muss die Investition spätestens 18 Monate vor Inkrafttreten der Norm durchgeführt und abgeschlossen werden.

Förderungen für Investitionen in Kraft-Wärme-Kopplung, in Fernwärme und/oder Fernkälte sowie in die Installation von mit fossilen Brennstoffen einschließlich Erdgas betriebenen Energieanlagen sind ebenfalls ausgeschlossen.

Die Beihilfe muss – gemessen am Primärenergiebedarf – zu der folgenden Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes führen:

- a) im Falle der Renovierung bestehender Gebäude zu einer Verbesserung um mindestens 20 % gegenüber dem Stand vor der Investition oder
- b) im Falle von Renovierungsmaßnahmen, die die Installation oder den Austausch nur einer Art von Gebäudekomponente im Sinne des Artikels 2 Nummer 9 der [Richtlinie 2010/31/EU](#) betreffen, zu einer Verbesserung um mindestens 10 % gegenüber dem Stand vor der Investition, wobei diese gezielten Renovierungsmaßnahmen nicht mehr als 30 % der im Rahmen der betreffenden Regelung für Energieeffizienzmaßnahmen vorgesehenen Mittel ausmachen dürfen oder
- c) im Falle neuer Gebäude zu einer Verbesserung um mindestens 10 % gegenüber dem Schwellenwert für die in nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der [Richtlinie 2010/31/EU](#) festgelegten Anforderungen an Niedrigstenergiegebäude. Der anfängliche Primärenergiebedarf und die geschätzte Verbesserung werden unter Bezug auf einen Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz nach Artikel 2 Nr. 12 der [Richtlinie 2010/31/EU](#) ermittelt.

Beihilfefähig sind die gesamten Investitionskosten.

Nicht direkt mit der Verbesserung der Energieeffizienz des Gebäudes zusammenhängende Kosten sind nicht beihilfefähig.

Für die Verbesserung der Energieeffizienz eines Gebäudes gewährte Beihilfen können mit Beihilfen für eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen kombiniert werden:

- a) Installation von am Standort des Gebäudes befindlichen integrierten Anlagen zur Erzeugung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen wie Photovoltaikmodulen oder Wärmepumpen;

¹ In folgende Regionen gilt eine um 5 Prozentpunkte geringerer maximale Fördersatz:

Halle: Wohngebiet Heide-Nord, Wohngebiet Südstadt, Wohngebiet Silberhöhe

Magdeburg: Stat. Bezirk 102 Danziger Dorf, Stat. Bezirk 121 NF West, Stat. Bezirk 123 Birkenweiler, Stat. Bezirk 124 Meseberger Weg/Milchweg, Stat. Bezirk 181 Junkerssiedlung, Stat. Bezirk 182 Schäferbrunnen

- b) Installation von Ausrüstung zur Speicherung der Energie, die von den am Standort des Gebäudes befindlichen Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie erzeugt wird. Die Speicheraus-rüstung muss mindestens 75 % ihrer jährlichen Energie aus einer direkt angeschlossenen An-lage zur Erzeugung erneuerbarer Energie beziehen;
- c) Anbindung an ein energieeffizientes Fernwärme- und Fernkältesystem oder ein energieeffizien-tes Fernwärmesystem oder ein energieeffizientes Fernkältesystem und dazugehörige Ausrüs-tung;
- d) Bau und Installation von Ladeinfrastruktur für die Gebäudenutzer und von damit zusammenhän-gender Infrastruktur wie Rohrleitungen, wenn sich die Parkplätze im oder am Gebäude befin-den;
- e) Installation von Ausrüstung für die Digitalisierung des Gebäudes, insbesondere zur Steigerung seiner Intelligenzfähigkeit, einschließlich passiver gebäudeinterner Verkabelung oder strukturier-ter Verkabelung für Datennetze und des zugehörigen Teils der Breitbandinfrastruktur auf der Liegenschaft, zu der das Gebäude gehört, jedoch mit Ausnahme der für Datennetze bestimmten Verkabelung außerhalb der Liegenschaft oder
- f) Investitionen in Gründächer und Ausrüstung für die Sammlung und Nutzung von Regenwasser.

Beihilfefähig sind die gesamten Investitionskosten für die verschiedenen Anlagen und Ausrüstungen.

Nicht direkt mit der Verbesserung der Energieeffizienz oder der Umweltbilanz zusammenhängende Kosten sind nicht beihilfefähig.

Beihilfen können auch für die Verbesserung der Energieeffizienz der Heiz- oder Kühlanlagen im Ge-bäude gewährt werden.

Die Beihilfen können entweder den Gebäudeeigentümern oder den Mietern gewährt werden.

Zuschuss¹:

- kleine Unternehmen: bis zu 55 %¹, 70 %²
- mittlere Unternehmen: bis zu 45 %¹, 60 %²
- große Unternehmen: bis zu 35 %¹, 50 %² der beihilfefähigen Ausgaben

Zuschuss in den Fällen, in denen die Investition die Installation oder den Austausch nur einer Art von Gebäudekomponente im Sinne des Artikels 2 Nr. 9 der Richtlinie 2010/31/EU betrifft:

- kleine Unternehmen: bis zu 50 %¹, 65 %²
- mittlere Unternehmen: bis zu 40 %¹, 55 %²
- große Unternehmen: bis zu 30 %¹, 45 %² der beihilfefähigen Ausgaben

Zuschuss in den Fällen, in denen die Investition der Erfüllung von als Unionsnormen geltenden Min-destanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz dient und weniger als 18 Monate vor Inkrafttreten der Unionsnormen getätigt wurde:

- kleine Unternehmen: bis zu 45 %¹
- mittlere Unternehmen: bis zu 35 %¹
- große Unternehmen: bis zu 25 %¹ der beihilfefähigen Ausgaben

Zuschuss in den Fällen, in denen die Investition der Erfüllung von als Unionsnormen geltenden Min-destanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz dient und weniger als 18 Monate vor Inkrafttreten der Unionsnormen getätigt wurde und lediglich die Installation oder den Austausch nur einer Art von Ge-bäudekomponente im Sinne des Artikels 2 Nr. 9 der Richtlinie 2010/31/EU betrifft:

- kleine Unternehmen: bis zu 40 %¹
- mittlere Unternehmen: bis zu 30 %¹
- große Unternehmen: bis zu 20 %¹ der beihilfefähigen Ausgaben

² Erhöhung der beihilfefähigen Ausgaben um 15 %, sofern die Investition – gemessen am Primärenergiebedarf – zu einer Ver-besserung der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes um mind. 40 % gegenüber dem Stand vor der Investition führt. Zusätz-lich muss durch die Investition die Energieeffizienz des Gebäudes über das Niveau hinaus verbessert werden, das durch als Unionsnormen geltende Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz vorgeschrieben wird und diese Normen weni-ger als 18 Monate nach Durchführung und Abschluss der Investition in Kraft treten werden.